



HESSISCHER LANDTAG

18. 06. 2013

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN für ein zehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)

A. Problem

Derzeit ist es hessischen Polizistinnen und Polizisten freigestellt, ob sie im Einsatz ein Namensschild tragen oder nicht. Insbesondere beim Großeinsatz werden in der Regel keine Namensschilder getragen.

Die wiederholt durch Bürger geäußerten Vorwürfe von Übergriffen einzelner Polizisten oder Polizistinnen, insbesondere gegenüber fremdländisch aussehenden Menschen und im Zusammenhang mit Großlagen, lassen sich daher nur schwierig überprüfen, weil allein die Identifizierung der angeschuldigten Polizeibeamten kaum möglich ist.

Die Polizistinnen und Polizisten wiederum befürchten bei einer Pflicht zum Tragen von Namensschildern im persönlichen Umfeld identifizierbar und gegebenenfalls persönlichen Bedrohungen ausgesetzt zu werden.

B. Lösung

Durch eine gesetzliche Regelung wird das Tragen eines Namensschildes oder einer zur nachträglichen Identitätsfeststellung geeigneten Kennzeichnung an der Dienstkleidung für Polizeibeamte verpflichtend.

Ausnahmen sind nur noch dann möglich wenn sonst der Zweck der Maßnahme oder schutzwürdige Belange des Polizeibeamten beeinträchtigt werden.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Geringe Mehrkosten durch die Entwicklung und Produktion von zur nachträglichen Identitätsfeststellung geeigneter Kennzeichnung.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zehntes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die
öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)**

Vom

Artikel 1

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 9 eingefügt:

"§ 9a Legitimations- und Kennzeichnungspflicht"

2. Nach § 9 wird eingefügt:

"§ 9a

Legitimations- und Kennzeichnungspflicht

(1) Auf Verlangen des von einer Maßnahme Betroffenen haben sich Polizeivollzugsbedienstete auszuweisen.

(2) Polizeivollzugsbedienstete tragen bei Amtshandlungen an ihrer Dienstkleidung gut sichtbar ein Namensschild oder eine zur nachträglichen Identitätsfeststellung geeignete Kennzeichnung.

(3) Die Legitimationspflicht und die namentliche Kennzeichnung gelten nicht, soweit der Zweck der Maßnahme oder Amtshandlung oder überwiegende schutzwürdige Belange des Polizeivollzugsbediensteten dadurch beeinträchtigt werden."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Polizeivollzugsbeamte üben im Einsatz vornehmste rechtsstaatliche Privilegien aus. Insbesondere im Bereich der Gefahrenabwehr, aber auch bei der Strafverfolgung greifen sie häufig in Rechte Dritter ein und müssen bisweilen sogar Grundrechte beeinträchtigen.

Die Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols durch die Polizei ist ein zwingender und zentraler Aspekt des demokratischen Rechtsstaates. Es muss geschützt und gestärkt werden, das liegt im Interesse des Systems, der Bürger sowie der Polizei und der Polizeivollzugsbeamten selbst.

Die Anerkennung des staatlichen Gewaltmonopols durch die Bürger ist von erheblicher Bedeutung. Erkennen sie das staatliche Gewaltmonopol nicht an und üben selbst Gewalt untereinander, aber auch gegen staatliche Institutionen und Polizei aus, führt dies zu dramatischer gesellschaftlicher Desintegration und Selbstjustiz.

Das Vertrauen der Bürger in das staatliche Gewaltmonopol hängt elementar von seiner Rechtsstaatlichkeit ab: Kein staatlicher Eingriff darf ohne rechtliche Ermächtigungsgrundlage erfolgen. Dies gilt umso deutlicher, wo rechtsbeeinträchtigende Eingriffe bis hin zum unmittelbaren Zwang vorgenommen werden.

Jeder Missbrauch staatlicher Gewalt durch einzelne Polizeivollzugsbeamte oder jeder unangemessene Einsatz in der Großlage ist geeignet, dieses Vertrauen der betroffenen Bürger in die Rechtsstaatlichkeit im Einzelfall und im Allgemeinen zu erschüttern und zu beschädigen.

Insbesondere, wenn die gerichtliche Überprüfbarkeit dieser Maßnahmen dem Bürger tatsächlich nicht gewährleistet ist. Bürger dürfen keiner staatlichen Gewalt, insbesondere nicht rechtswidriger oder unverhältnismäßiger staatlicher Gewalt, schutzlos ausgeliefert sein. Sonst ist kein funktionierender Rechtsstaat gegeben und auch dem staatlichen Gewaltmonopol die Grundlage entzogen.

Gerade bei Großlagen, wie dem jüngst in der öffentlichen Diskussion stehenden, durch zahlreiche Pressefotos dokumentierten Einsatz von Pfefferspray durch Polizisten und Polizistinnen gegen Teilnehmer der Blockupy-Demonstration, ist die Aufklärung möglicher ungerechtfertigter Übergriffe und Rechtsverletzungen durch Polizeibedienstete überaus schwierig, weil die angeschuldigten Beamten nicht ohne Weiteres identifiziert und mit den Vorwürfen konfrontiert werden können. So bleibt es bei unüberprüfbaren Vorwürfen an die Polizei, die nicht ausräumbar sind, weil niemand in der Lage ist, die beschuldigten Personen einzuvernehmen.

Der Gesetzentwurf macht das Tragen von Namensschildern oder identifizierbaren Kennzeichnungen für Polizeibeamte im Dienst obligatorisch, auch im Großeinsatz.

Er entspricht so dem Interesse der Bürger daran, Polizisten und Polizistinnen im Einsatz identifizieren und ihre Handlungen im Hinblick auf deren rechtsstaatliche Grundlage auch nachträglich überprüfen zu können.

Das entspricht aber auch dem berechtigten Interesse der Polizisten und Polizistinnen, im Einsatz als Mensch anerkannt zu werden.

Die Regelung entspricht grundsätzlich der des Polizeigesetzes Brandenburg. Im Unterscheid zur brandenburgischen Regelung wird der Innenminister jedoch nicht ermächtigt, weitere Ausnahmen per Verordnung zu definieren. Das Interesse an einer verbindlichen dauerhaften und auch parlamentarisch geprüften Regelung sowie der damit einhergehenden politischen Diskussion der Materie überwiegt das Bedürfnis nach flexibler Handhabung durch die Exekutivspitze.

Auch aus diesem Grunde ist die bisherige hessische Verordnungsregelung der Kennzeichnungspflicht nicht gelungen. Da es sich um die Regulierung zentraler staatlicher Eingriffsrechte gegenüber den Bürgern handelt, sollten die Legitimierungs- und die Kennzeichnungspflicht ebenso wie die Ausnahmen von ihnen aufgrund eines politischen wie parlamentarischen Diskurses dauerhaft gesetzlich geregelt werden. Außerdem ist die aktuelle hessische Regelung auch materiell unzureichend, denn sie enthält keine obligatorische

Verpflichtung zu Namensschildern oder individualisierbaren Kennzeichen im Großeinsatz.

Auch die gesetzliche Regelung ist ein Schritt zu mehr Transparenz staatlichen Handelns und unterstützt das Vertrauen der Bürger in dieses.

B. Im Einzelnen

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Erforderliche redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nr. 2 (§ 9a Abs. 1)

Eine grundsätzliche gesetzliche Pflicht, auf Begehr den Dienstausweis vorzuzeigen, ist von erheblicher Transparenz fördernder Qualität, da die Bürger von Anfang an die Polizeivollzugsbeamten als Menschen und Individuen wahrnehmen und einen Eindruck von bevorstehenden Maßnahmen erhalten. Zudem werden die Rechtmäßigkeit der Maßnahme sowie ihre Überprüfbarkeit befördert.

Zu Nr. 2 (§ 9a Abs. 2)

Indem Polizisten und Polizistinnen im regulären Einsatz Namensschilder tragen, sind sie den Bürgern namentlich ansprechbar, die Dialogbereitschaft zwischen den Bürgern und den Polizeivollzugsbediensteten steigt und wirkt deeskalierend. Ein Namensschild kann den durch die besondere Situation erschwerten Kontakt entkrampfen. Zudem lenkt ein Namensschild die Aufmerksamkeit des Bürgers auf die Person hinter der Uniform und ruft auch die Bürger zu den üblichen Formen des Anstands auf.

Für Einsätze in konfliktträchtigen Bereichen können die Beamten jedoch grundsätzlich ein berechtigtes Interesse daran haben, nicht namentlich bekannt zu sein, um nachträglicher Bedrohung vorzubeugen. Es soll den Beamten daher freigestellt sein, das Namensschild durch eine zur nachträglichen Identitätsfeststellung geeignete Kennzeichnung zu ersetzen, wenn sie sich dadurch sicherer fühlen.

Im geschlossenen Einsatz ist das Namensschild durch identifizierbare Kennzeichen zu ersetzen, um der vielfach geäußerten Besorgnis von nachträglichen Übergriffen an einzelnen namentlich identifizierten Polizeibeamten zu begegnen. Indem die Klarnamen der Beamten durch verschlüsselte, aber einprägsame Zeichenfolge ersetzt werden, die nur bei berechtigtem Interesse - etwa der Anzeige rechtswidriger Taten - aufzuklären sind, wird dem Interesse des einzelnen Polizisten oder der einzelnen Polizistin an weitgehender Anonymität ebenso entsprochen wie dem des einzelnen und des Rechtsstaates an der Aufklärung von Rechtsverstößen insbesondere durch Repräsentanten hoheitlicher Gewalt.

Zu Nr. 2 (§ 9a Abs. 3)

Dieser Absatz beschreibt den gebotenen Ausnahmetatbestand zu den in den vorstehenden Absätzen konstituierten Legitimations- und Kennzeichnungspflichten.

Von ihnen ist abzusehen, soweit der Zweck der Maßnahme oder Amtshandlung oder überwiegende schutzwürdige Belange des Polizeivollzugsbediensteten durch sie beeinträchtigt würde. Dies beschreibt Fälle, wie etwa den Einsatz von Zivilbeamten in kritischen Umfeldern oder in der Konsequenz auch verdeckter Ermittler. Hier kann insbesondere von der Legitimationspflicht abgesehen werden. Ebenso muss bei Gefahr im Verzug von den Legitimations- und Kennzeichnungspflichten abgesehen werden können.

Zu Art. 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.